

APPLICATION SERVICE PROVIDING
LIZENZVERTRAG

zwischen
CAD-FEM GmbH, Marktplatz 2, 85567 Grafing,
- nachfolgend "Lizenzgeber" genannt -
und
dem unterzeichnenden Lizenznehmer
- nachfolgend "Lizenznehmer" genannt -

für LS-DYNA

§ 1 Lizenzumfang/Vertragsdauer

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer an der in der **Anlage 1** beschriebenen Software auf dem gegenwärtig vom Hersteller herausgegebenen Entwicklungsstand für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, unübertragbares Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ein.
2. **Der Lizenznehmer kann vertragliche Rechte auf Nutzung der Software allein gegenüber dem Application Service Provider aus seinem Vertragsverhältnis mit diesem geltend machen. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer lediglich die für den Zugriff erforderlichen urheberrechtlichen Befugnisse ein und übernimmt mit diesem Vertrag keine eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer.**
3. Der Lizenznehmer darf die Software nach diesem Vertrag ausschließlich im Wege des Application Service Providing von seinem lokalen Arbeitsplatz aus auf einem Rechner des in **Anlage 1** genannten Application Service Provider ablaufen lassen und die hierbei erzielten Ergebnisse auf seinen lokalen Rechner herunterladen. Der Lizenznehmer darf die Software selbst weder insgesamt noch in Teilen auf einen anderen Rechner herunterladen.
4. Die Vertragsdauer ist in **Anlage 1** festgelegt. Das mit diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass ein wirksamer Nutzungsvertrag zwischen dem Application Service Provider und dem Lizenznehmer besteht. Eine Verlängerung des Vertrages bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Der Lizenzgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, falls er seinerseits die erforderlichen Rechte zur Lizenzvergabe verliert.
5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte des Herstellers an der Software zu wahren. Der Lizenznehmer darf die Software weder verändern noch dekompileieren.

§ 2 Weitergabe- und Überlassungsverbot, Nutzungsgebiet

1. Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich selbst oder durch eigene Arbeitnehmer nutzen.
2. Der Lizenznehmer ist zur Beachtung der US-amerikanischen Exportvorschriften verpflichtet. Er hat sich über den jeweils geltenden Stand dieser Vorschriften informiert zu halten.
3. Der Lizenznehmer darf keine Zugriffe auf die Software von Arbeitsplätzen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland vornehmen oder Dritten ermöglichen.

§ 3 Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder dessen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Für Fehler der Software haftet CAD-FEM ebenfalls nur bei Verschulden.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur für vorhersehbare Schäden.
3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden, welche auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass computergestützte Berechnungen und Konstruktionen (CAE) stets anhand geeigneter Methoden überprüft werden müssen, da die so erzielten Ergebnisse entweder aufgrund falscher bzw. ungenauer Eingaben oder verborgener Softwaremängel fehlerhaft sein können. Der Gebrauch der Software setzt eine spezielle Schulung voraus.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Ist der Lizenznehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Lizenzgeber seinen Geschäftssitz hat.
3. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
5. Der Lizenznehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung durch den Lizenzgeber.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift für den Lizenzgeber

Unterschrift für den Lizenznehmer

Name in Blockbuchstaben

Name in Blockbuchstaben /Firmenstempel

Anlage 1

zum ASP-Lizenzvertrag für LS-DYNA zwischen CAD-FEM und dem unterzeichnenden Lizenznehmer

vom _____

1. Bezeichnung der Software:

Programmname:	LS-DYNA
Version:	9.70

2. Application Service Provider, Vertragsdauer

Application Service Provider	T-Systems International GmbH
Vertragsdauer	Bis 31.12.2003

Ort, Datum

Ort, Datum

CADFEM

Lizenznehmer

Name in Blockbuchstaben

Name in Blockbuchstaben / Firmenstempel